



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.5 RRB 1891/1109 |
| Titel | Sanität. |
| Datum | 29.05.1891 |
| P. | 236–237 |

[p. 236] A. Durch Verfügung vom 17. April 1891 hat das Statthalteramt der Gesundheitskommission Pfäffikon eine Ordnungsbuße von 10 Fr., sowie 1 Fr. 20 Rp. Schreibgebühr auferlegt, und dieselbe angewiesen, inskünftig bei Vermeidung erhöhter Ordnungsbuße eine strengere Kontrolle über den Vollzug der Vorschriften über den Viehverkehr und die Fleischschau auszuüben und allfällig Fehlbare erstmals von sich aus zu bestrafen. Grund zu dieser Verfügung bildete eine Beschwerde des Hrn. Bezirksthierarzt Fischer in Bauma über die Leitung und Führung der Tabellen betreffend den Viehverkehr und die Fleischschau im I. und II. Viehinspektionskreis der Gemeinde Pfäffikon; die Gesundheitskommission habe unbegreiflicherweise die Tabellen als „richtig befunden“ abgenommen, während dieselben von Unrichtigkeiten wimmeln; Viehinspektoren, Verkehrtreibende und Metzger seien weder zur Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen verhalten noch bestraft worden.

B. Gegen vorerwähnte statthalteramtliche Verfügung rekurriert die Gesundheitskommission Pfäffikon mit Eingabe vom 28. April an den Regierungsrath und ersucht um Aufhebung der ihr auferlegten Buße. Sie führt aus, daß das Statthalteramt entschieden von einer Bußverfügung hätte absehen müssen, wenn es ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hätte, und erblickt in dieser Unterlassung ein durchaus inkorrektes Verfahren. Sie wirft ihm ausnahmsweise willkürliche und strenge Behandlung vor und glaubt diesen Vorwurf durch einige näher bezeichnete Beispiele begründen zu können. Es wird sodann noch darauf hingewiesen, daß die Gesundheitskommission die vom Bezirksthierarte gerügten Mängel keineswegs übersehen habe, sich zu denselben durchaus nicht gleichgültig und passiv verhalte, wie sie im Gegentheil beschlossen habe, „eingehende Inspektionen unerwarteter Weise und einige Male in rascher Aufeinanderfolge vorzunehmen“, nachhaltigen Wandel zu schaffen und renitente und obstinate Beamte zu bestrafen.

C. Das Statthalteramt Pfäffikon beantragt in seiner Vernehmlassung vom 15. Mai Abweisung des Rekurses. Die von der Gesundheitsbehörde angeführten Rekursgründe erscheinen ihm in keiner Weise als stichhaltig. Die ihr zur Last gelegten Unterlassungen, d. h. die Nichtbeachtung der ihr nach Gesetz zufallenden Pflichten werden nicht einmal widerlegt, sondern vielmehr zugegeben. Das Statthalteramt bezeichnet als Triebfeder des Rekurses ein bestimmtes Mitglied, und hält diesem Momente entgegen, daß ein anderes Mitglied, als es um Erlaß der Buße nachsuchte, eingestanden habe, die Behörde sei etwas zu lässig gewesen, und sei die Buße leicht erklärlich. Dem Vorwurfe, daß der Gesundheitskommission keine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden sei, wird durch den Hinweis darauf begegnet, daß aus den Akten, d. h. den Viehverkehrstabellen und den eingelegten Gesundheitsscheinen nebst den in der angefochtenen Verfügung erwähnten Mängeln noch eine Reihe anderer klar ersichtlich gewesen seien, und daß es sich in diesem Falle nicht um Angeschuldigte, wie sich der Rekurs ausdrücke, sondern bloß um Erfüllung gesetzlicher Pflichten gehandelt habe. Die im Rekurs enthaltene Kritik der Geschäftsführung des Statthalteramtes und namentlich auch der Vorwurf der Willkür und Strenge gegenüber der Gesundheitskommission Pfäffikon werden durch Aufzählung der für die angeblich inkorrekte

Aufhebung von Bußverfügungen in Betracht gefallenen Umstände und durch Angabe der im Jahr 1890 und dieses Jahr verhängten Polizei- und Ordnungsbußen widerlegt; der Vorwurf ungewohnter Energie und ungleicher Behandlung wird nachdrücklich zurückgewiesen. Schliesslich weist das Statthalteramt noch darauf hin, daß sich der Bezirksthierarzt schon wiederholt und seit Jahren über die Gesundheitskommission Pfäffikon resp. die ihrer Kontrolle unterstellten Viehinspektoren, Fleischschauer, Metzger und Viehhändler beklagt habe, und daß es der Rekurrentin seit Inkrafttreten der in Frage stehenden Gesetze, Verordnungen etc. schon längst hätte möglich sein sollen, richtige Kontrolle und Ordnung zu schaffen.

D. Die Direktion des Sanitätswesens hat zum vorliegenden Rekurs Folgendes zu bemerken: Schon in einer Mehrzahl von Kreisschreiben sind die Viehinspektoren und Fleischschauer zu strikter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen aufgefordert worden; ebenso oft wurden die Gesundheitsbehörden angewiesen, der Kontrollführung der ihnen unterstellten Beamten alle Aufmerksamkeit zu schenken, deren Geschäftsführung zu prüfen und konstatierte Unregelmäßigkeiten, von jenen Beamten oder vom interessirten Publikum (insbesondere der Metzger und Viehhändler) begangen, zu ahnden. Das Bedürfniß und der Werth einer strengen Kontrolle des Vieh- und des Fleischverkehrs sollte allen jenen Organen längst bekannt sein.

Thatsache ist, daß sich der Bezirksthierarzt des Bezirkes Pfäffikon schon wiederholt zu Beschwerden über die Geschäftsführung speziell der genannten Organe der Gemeinde Pfäffikon veranlaßt gesehen hat. Mit Zuschrift vom 23. April hat Herr Bezirksthierarzt Fischer die Sanitätsdirektion zum Beweise der mangelhaften Kontrolle in Pfäffikon auf eine Anzahl beigelegter Gesundheitsscheine aus den Jahren 1888 und 1890 aufmerksam gemacht; es enthalten diese in der That so krasse Widersprüche und Unrichtigkeiten, daß deren strenge Ahndung in Zukunft geboten erscheint. Es wird durch den Fleischschauer der Gemeinde Pfäffikon (Thierarzt Stucki) z. B. wiederholt bezeugt, daß ein Thier sogar vor der Ausstellung des Gesundheitsscheines oder der Einfuhr in die Gemeinde geschlachtet worden sei, sodann wieder, daß die Schlachtung erfolgt sei, als der Gesundheitsschein längst keine Gültigkeit mehr hatte; das Datum der Schlachtung ist oft ein ganz verschiedenes als das des diesfälligen Zeugnisses. Viehinspektor J. Schneider hat sich wiederholt der Uebertretung des // [p. 237] Art. 18, Abs. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober zu den Viehseuchengesetzen schuldig gemacht, indem er eine Reihe von Gesundheitsscheinen (z. B. Serie XIII. Nr. 93,201, 93,230, 93,295) wohl unterzeichnet, aber offenbar nicht „vollständig und eigenhändig“ ausgefüllt hat (blaue und schwarze Tinte). Jakob Kündig im Berg - Pfäffikon hat erwiesenermaßen 4 Gesundheitsscheine, ausgestellt den 10., 11. und 31. März 1891, erst den 25. April dem Viehinspektor abgegeben. Nachstehende Zusammenstellung skizzirt speziell noch einige der dem Fleischschauer zur Last fallenden Unregelmäßigkeiten:

| Gesundheits-schein | | Ort | Datum | Thier-Gattung | Datum | | | |
|--------------------|-------|-----------------|----------------|---------------|-----------------|----------------|----------------|--|
| Serie | Nr. | der Ausstellung | | | der Schlachtung | | des Zeugnisses | |
| XII | 22341 | Gündisau | 1888 Mai 31. | Ochs | 1888 Juni 31. | 1888 Mai 31. | | |
| " | 22880 | Rutschberg | " Juli 30. | Kalb | " Juli 18. | " Aug. 14. | | |
| XIII | 83587 | Russikon | 1890 April 14. | " | 1890 April 9. | 1890 April 15. | | |
| " | 93211 | Pfäffikon | " " 30. | Ochs | " " 25. | " " 30. | | |
| " | 96929 | Fehraltorf | " " 21. | " | " " 1. | " " 21. | | |
| " | 96972 | " | " Mai 25. | Kalb | " Mai 16. | " Mai 26. | | |
| " | 97421 | Wildberg | " April 30. | " | " April 28. | " " 1. | | |
| XIV | 7144 | Russikon | " Mai 31. | Ochs | " Mai 23. | " " 23. | | |

Nach Bleistiftnotizen auf den Gesundheitsscheinen Nr. 93211 und 96972 zu schließen, wären diese von Metzger Schober erst den 17. Mai bezw. 13. Juni abgegeben worden, und

es liegt überhaupt die Vermuthung nahe, daß für viele geschlachteten Thiere gar nicht die entsprechenden Gesundheitsscheine vorgewiesen resp. abgegeben worden seien. Alle Unregelmäßigkeiten erwähnter Art sind strafbar (vergleiche Art. 103, Ziff. 1 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 14. Okt. 1887). Soweit sie von Viehinspektoren oder dem Fleischschauer begangen worden sind, zeugen sie von einer unentschuldbaren Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit. Unbegreiflich ist aber auch, daß die Gesundheitskommission diese strafbaren Handlungen nicht beachtet und dieselben nicht geahndet hat. Die Sanitätsdirektion war im Begriffe, auf das erwähnte Schreiben des Bezirksthierarztes und Prüfung der Beilagen hin eine entsprechende Verfügung zu erlassen, als der Rekurs der Gesundheitskommission Pfäffikon einging. Dieser Rekurs erweist sich als leichtsinnig vom Zaune gerissen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens
beschließt der Regierungsrath:

1. Der Rekurs der Gesundheitskommission Pfäffikon gegen die Bußverfügung des Statthalteramtes Pfäffikon wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Buße wird von 10 auf 50 Fr. erhöht und der Rekurrentin das ernste Mißfallen des Regierungsrathes über ihre nachlässige Geschäftsführung und ihre Trölerei zu erkennen gegeben.
3. Mittheilung an die Rekurrentin, das Statthalteramt Pfäffikon und die Direktion des Sanitätswesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]